

Finanzreglement des Vereins Studierende ZHdK

1 Ziel und Zweck

- 1.1 Dieses Reglement regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins „Verein Studierende ZHdK“, nachfolgend VSZHdK genannt, nach aussen und gegenüber seinen Mitgliedern.
- 1.2 Dieses Reglement regelt das finanzielle Verhältnis zwischen dem VSZHdK und der Studierendenorganisation VERSO entsprechend der Statuten des VSZHdK und der Geschäftsordnung von VERSO.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Diesem Reglement unterliegen alle Organe des VSZHdK und von VERSO sowie alle für den VSZHdK und VERSO tätigen Personen.
- 2.2 Die in diesem Reglement festgelegten Grundsätze gelten für alle Mittel und die dafür angelegten Budgets.

3 Buchführung

- 3.1 Die Buchführung des VSZHdK entspricht den gesetzlichen Vorschriften und erfolgt durch das Sekretariat und den Finanzvorstand. Der VSZHdK kann eine externe Stelle mit der Buchführung beauftragen.
- 3.2 Die Buchführung wird analog dem akademischen Jahr vom 1. August bis 31. Juli geführt.
- 3.3 Zur Jahresrechnung gehören mindestens Erfolgsrechnung und Bilanz.
- 3.4 Die Jahresrechnung wird an der Mitgliederversammlung (MV) des jeweiligen akademischen Jahres den Vereinsmitgliedern zusammen mit den Vorjahreszahlen vorgelegt.

Budget

- 3.5 Das Budget des VSZHdK wird für ein Jahr aufgestellt und von der MV verabschiedet.
- 3.6 Das Budget des VSZHdK umfasst eine Auflistung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des VSZHdK sowie von VERSO.

4 Revision

- 4.1 Die Bestimmungen zur Revision sind in den Statuten unter §7 geregelt.

5 Einnahmen

Mitgliederbeiträge

- 5.1 Die Bestimmungen zu den Mitgliederbeiträgen sind in den Statuten unter §10 geregelt.

Jährliche Fixbeiträge der ZHdK

- 5.2 Der VSZHdK kann spezifische, zweckgebundene Beiträge der ZHdK annehmen. Die genaueren Bestimmungen zu solchen Beiträgen sollen durch spezifische Leistungsvereinbarungen zwischen dem VSZHdK und der ZHdK geregelt werden.

Mandatsverträge und Projektbeiträge

- 5.3 Der VSZHdK kann mittels Mandatsverträgen spezifische, projektgebundene Beiträge von der ZHdK oder Dritten annehmen, solange diese dem Ziel und Zweck von VERSO entsprechen.
- 5.4 VERSO und die VERSO DEP können Entschädigungen für Arbeit in temporären Gremien, Arbeitsgruppen und Kommissionen der ZHdK durch die ZHdK akzeptieren.

Sonstige Beiträge und Sponsorings

- 5.5 Nicht projektspezifische Beiträge oder Sponsorings sind ausgeschlossen.
- 5.6 Der VSZHdK kann Spenden von natürlichen Personen annehmen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

Geschäftstätigkeiten mit Ertrag

- 5.7 Der VSZHdK und VERSO können durch selbst durchgeführte Projekte, Aktionen und Veranstaltungen Mittel generieren.

6 Entschädigungen und Ausgaben

Grundsätze

- 6.1 Tätigkeiten und Arbeiten für den VSZHdK und für VERSO werden entschädigt. Ausnahmen in beidseitigem Einverständnis sind möglich.
- 6.2 Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Vertretungen des VSZHdK und von VERSO muss bei jeglichen Entschädigungslösungen gewahrt werden.

Löhne VSZHdK

- 6.3 Die Arbeit für den VSZHdK wird in der Regel stundenbasiert entschädigt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Fix- oder Pauschallöhne vereinbaren.
- 6.4 Arbeitnehmende des VSZHdK erhalten CHF 25.- pro Stunde Arbeitszeit nach Abzug aller Abgaben, ausgenommen Pensionskassenbeiträge (BVG), und inklusive Ferienentschädigung ausbezahlt. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Löhne VERSO

- 6.5 Die Arbeit für VERSO wird in der Regel stundenbasiert entschädigt. Der Studierendenrat (StR) kann in Ausnahmefällen Fix- oder Pauschallöhne vereinbaren.
- 6.6 Arbeitnehmende von VERSO erhalten CHF 25.- pro Stunde Arbeitszeit nach Abzug aller Abgaben, ausgenommen Pensionskassenbeiträge (BVG), und inklusive Ferienentschädigung ausbezahlt.

- 6.7 Der StR und die VERSO DEP können Entschädigungen für Arbeit in temporären Gremien, Arbeitsgruppen und Kommissionen der ZHdK durch die ZHdK akzeptieren.

Arbeitszeiterfassung

- 6.8 Zur Erfassung der Arbeitszeit wird ausschliesslich der vom Sekretariat bereitgestellte Rapport verwendet.
- 6.9 Der Abrechnungszeitraum umfasst jeweils die Zeit vom 16. eines jeden Kalendermonats bis und mit dem 15. des darauffolgenden Kalendermonats.
- 6.10 Jedes VERSO DEP benennt eine verantwortliche Person für das Zusammentragen der Arbeitszeitrapporte und als Kontaktperson für den Finanzvorstand und das Sekretariat.
- 6.11 Die Arbeitszeitrapporte werden von den verantwortlichen Personen gesammelt und zum vom Sekretariat vorgegebenen Termin eingereicht. Die Arbeitszeitrapporte müssen in dem Monat eingereicht werden, in dem der Abrechnungszeitraum endet.
- 6.12 Arbeitszeitrapporte können nicht rückwirkend für ein vergangenes Geschäftsjahr eingereicht werden.
- 6.13 Die Prüfung der Arbeitszeitrapporte erfolgt durch das Sekretariat und den Finanzvorstand. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Präsidium des VSZHdK über das weitere Vorgehen.
- 6.14 Nicht korrekt eingereichte Rapporte werden in den nächsten Arbeitszeitraum übernommen, sofern im gleichen Geschäftsjahr.

Vertragliches Anstellungsverhältnis

- 6.15 Der VSZHdK kann mit internen oder externen Personen Arbeits- oder Mandatsverträge abschliessen. Der Vorstand genehmigt in diesem Fall die Anstellungsmodalitäten und den Arbeitsvertrag.

Erwerbsausfall

- 6.16 Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Arbeitnehmende des VSZHdK und von VERSO Anrecht auf Erwerbsausfallzahlungen haben:
- drei konsekutive Monate erbrachter Arbeit im durchschnittlichen monatlichen Gegenwert von mindestens CHF 300.- Nettolohn auf Stufe Hochschule
 - 10 konsekutive Tage der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit
- 6.17 Erwerbsausfallzahlungen entsprechen 80% der im Durchschnitt der sechs vorhergehenden Monate erbrachten Arbeitsleistungen auf Stufe Studierendenrat und Vorstand.
- 6.18 Erwerbsausfallzahlungen werden längstens drei konsekutive Monate erbracht.

Abgaben und Versicherungen

- 6.19 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sozialabgaben und Versicherungen für Arbeitnehmende werden eingehalten.

Spesen und sonstige Ausgaben

- 6.20 Als Spesen gelten über das Privatkonto getätigte Ausgaben für Veranstaltungen, Verabschiedungsgeschenke, Büromaterial und sonstige im Zuge der Arbeitstätigkeiten für den VSZHdK und VERSO anfallende Kosten. Telekommunikationskosten sowie Transportkosten an Arbeitsorte innerhalb der Stadt Zürich werden nicht übernommen.
- 6.21 Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen auf das Notwendige zu beschränken.
- 6.22 Die monatliche Abrechnung von getätigten Auslagen und Spesen erfolgt über den vom Sekretariat bereitgestellten Arbeitszeitrapport unter Mitreichung aller relevanten Belege gemäss Weisung des Sekretariats.
- 6.23 Die Spesenabrechnungen werden zusammen mit dem Arbeitszeitrapport durch die verantwortlichen Personen des jeweiligen VERSO DEP beim Sekretariat fristgerecht eingereicht.

7 Kompetenzen und Pflichten

Zwingende Kompetenzen des VSZHdK

- 7.1 Die MV entscheidet laut §4 der Statuten über das Budget, die Jahresrechnung und die Höhe der Mitgliederbeiträge, sowie über den Erlass und Änderungen des Finanzreglements.
- 7.2 Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Mandats- und Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen mit Dritten.
- 7.3 Der Finanzvorstand und das Sekretariat sind für die Prüfung und Auslösung der Lohn- und Spensenzahlungen verantwortlich.

Kompetenzen und Pflichten des Studierendenrates

- 7.4 Der Vorstand überträgt mit dem Beschluss der MV über das Gesamtbudget dem StR die Kompetenz, über diese Mittel zu verfügen. Davon ausgenommen sind die für den Verein budgetierten Lohn- und Sachaufwände.
- 7.5 Der StR ist für die Ausarbeitung eines Budgetvorschlages zuhanden der MV zuständig.
- 7.6 Der StR besitzt die Kompetenz, jegliche Entscheide, welche die Finanzen von VERSO und dem VSZHdK betreffen, vorzubesprechen und eine Empfehlung zuhanden des Vorstandes oder der MV auszusprechen.
- 7.7 Einmalige Ausgaben höher als CHF 200.-, sowie wiederkehrende Ausgaben werden vom Studierendenrat beschlossen.
- 7.8 Das Präsidium von VERSO kann über einmalige Ausgaben bis CHF 200.- frei bestimmen.

Kompetenzen des Semesterrates

- 7.9 Der Semesterrat von VERSO entscheidet laut §7 der GO von VERSO über den Beitritt von VERSO in beitragspflichtige Organisationen und Verbände. Der vom Semesterrat gefällte Beschluss muss anschliessend vom Vorstand bestätigt werden.
- 7.10 Über nicht budgetierte Ausgaben aus den Mitteln des StRs von CHF 5'000.- oder mehr entscheidet der Semesterrat.

Kompetenzen und Pflichten der VERSO DEP

- 7.11 Die VERSO DEP verfügen über die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.12 Bei der Verwendung dieser Mittel halten sich die VERSO DEP an die in der Geschäftsordnung aufgeführten Zwecke und Ziele von VERSO.
- 7.13 Die VERSO DEP erstellen ein eigenes Budget, welches dem StR zugestellt wird.
- 7.14 Der VSZHdK übernimmt jährlich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sozialabgaben bis zu einem Kostendach. Das Kostendach in Stunden ergibt sich aus den budgetierten Beträgen pro VERSO DEP dividiert mit 30. Das VSZHdK Sekretariat überprüft Ende des Geschäftsjahres ob dieses Kostendach erreicht wurde. Dem VERSO DEP wird pro zusätzlich geleisteter Stunde CHF 5.- in Rechnung gestellt. Wird das Kostendach nicht erreicht, besteht kein Anspruch an Ausgleichszahlung seitens des VERSO DEP.
- 7.15 Die Verantwortlichen der Departemente sind dafür zuständig, dass alle mit Abrechnungen, Rapporten und Belegen in Verbindung stehende Angelegenheiten, sowie neue Bedingungen, Vorgaben oder Unterlagen an die betroffenen Mitglieder des VERSO DEP entsprechend den vom Sekretariat bestimmten Fristen weitergegeben werden.

Kompetenzen und Pflichten der Kommissionen

- 7.16 Die Kommissionen verfügen über die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel.

8 Rückstellungen und Fonds

Rückstellungen

- 8.1 Der VSZHdK führt ein Rückstellungskonto mit dem Zweck, Schwankungen der Anzahl Mitglieder sowie verspätete Zahlungen der ZHdK ausgleichen zu können, sowie als Absicherung gegenüber unvorhergesehenen Risiken.
- 8.2 Die Rückstellungen werden mit dem Jahresgewinn des VSZHdK bis zu einem Maximalbetrag von CHF 30'000.- geäufnet. Dieser Betrag setzt sich aus den geschätzten Lohnkosten von zwei Monaten (CHF 15'000.-), Sachkosten (CHF 5'000.-) und einem Puffer für unerwartete Ausgaben (CHF 10'000.-) zusammen.
- 8.3 Sollten die Rückstellungen mehr als CHF 22'000.- und weniger als CHF 25'000.00 betragen, müssen im Folgejahr die Rückstellungen bei der Budgetierung mindestens so hoch sein, dass die Summe der Rückstellungen wieder CHF 25'000.- erreicht.
Sollten die Rückstellungen unter CHF 22'000.- betragen, müssen im Folgejahr die Rückstellungen bei der Budgetierung mindestens CHF 3'000.- betragen.
- 8.4 Sobald die Rückstellungen den Maximalbetrag erreicht haben, wird der Jahresgewinn in den Projektfonds überwiesen.
- 8.5 VERSO sowie die VERSO DEP können einen Bezug aus den Rückstellungen beim Vorstand des VSZHdK beantragen, sofern aufgrund mangelnder Liquidität Löhne oder Sachkosten nicht mehr beglichen werden können.

- 8.6 Treten zwischen dem 01.08. - 30.09. Zahlungseingpässe auf, darf der Finanzvorstand kurzfristige, zinslose Darlehen von bis zu CHF 2'000.- je VERSO DEP und CHF 10'000.- für VERSO ohne Antrag an den Vorstand des VSZHdK vergeben. Die Darlehen sind nur möglich, solange das Rückstellungskonto gedeckt ist und werden vom Finanzvorstand nach Bedarf eingeteilt. Die Darlehen müssen ausgeglichen werden, sobald die Teilfinanzierung der ZHdK oder die Überweisung der Mitgliederbeiträge erfolgt ist.

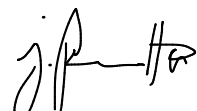
Projektfonds

- 8.7 Der VSZHdK führt einen Projektfonds, bei dem alle Studierenden der ZHdK Geld beantragen können.
- 8.8 Die inhaltlichen Kriterien für einen Bezug aus dem Projektfonds sind in einem öffentlichen Reglement des VSZHdK geregelt. Der Kontostand des Projektfonds wird Studierenden der ZHdK auf Nachfrage mitgeteilt.
- 8.9 Der Projektfonds muss pro Halbjahr über mindestens CHF 5'000.- verfügen. Er besitzt keine Obergrenze.
- 8.10 Der Ablauf zur Beantragung von Mitteln aus dem Projektfonds wird durch das «Reglement ›VERSO-Projektfonds‹ des Vereins Studierende ZHdK» geregelt.

9 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- 9.1 Das vorliegende Finanzreglement tritt mit Bewilligung der Mitgliederversammlung vom 23.11.2023 in Kraft und ersetzt das Finanzreglement vom 5. November 2020.



Jonas Bernetta
Präsident VSZHdK



Laura Gubler
Vize-Präsidentin VSZHdK